

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg

**Vorhaben:** Windpark Neuachwald

### I. Sachverhalt

Die Primus Energie GmbH plant im Bereich des Stadtgebietes von Schrobenhausen drei Windenergieanlagen inmitten weitgehend forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Naturräumlich betrachtet liegt das Untersuchungsgebiet in der Naturraumhaupteinheit D65 Unterbayerisches Hügelland (D65) und der Isar-Inn-Schotterplatten (Ssymank) bzw. im Donau- Isar-Hügelland (Meynen/Schmithüsen) und genauer in der Naturraum-Untereinheit Donau-Isar-Hügelland (062-A nach ABSP). Der Naturraum zwischen Donau, Isar und Lech wird umgangssprachlich nach der Großregion auch „tertiäres Hügelland“ genannt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über Zuwegungen, die an das vorhandene Straßen- und Wegenetz anschließen.

Die Unterlagen zur UVP-Prüfung wurden zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Anlagen eingereicht.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m geplant werden.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist gem. § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht gem. § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Daher besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 06.11.2024  
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T  
SG 32 - Umweltamt